



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 124 (Aufsatz / *Essay*, 1997)

Der Rechtsgewährungsvertrag aus Stymphalos (IPArk 17; IG V 2, 357)

Symposion 1995, hg. v. Gerhard Thür / Julie Vélissaropoulos-Karakostas (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 11), 1997, 173–178

Böhlau Verlag (Köln–Wien–Weimar)

(<http://www.boehlau-verlag.com>)

© Gerhard Thür

Schlagwörter: IG V/2, 357 (=IPArk 17) – *echthosdikon / euthydikon dikasterion – dikaia / astia dika – dialysis – pseudomartyria*

Key Words: IG V/2.357 (=IPArk 17) – *echthosdikon / euthudikon dikasterion – dikaia / astia dika – dialusis – pseudomarturia*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerhard Thür (Graz)

Der Rechtsgewährungsvertrag aus Stymphalos (IPArk 17; IG V2, 357)

Etwas unbekümmert trug ich auf dem Symposium 1979 in Ägina „Bemerkungen zum Zeugenbeweis im Rechtshilfevertrag aus Stymphalos“ vor¹. A. Steinwenter hatte bereits 1953 vor allzugroßem Vertrauen in den von Heberdey hinterlassenen Text gewarnt². Er sollte Recht behalten. Durch neue Lesungen, die wir H. Taeuber verdanken³, sind auch für die Fragen des Zeugenbeweises manche früher allzu spitzfindig gelösten Probleme einfach weggefallen⁴. In der Sammlung Prozeßrechtlicher Inschriften Arkadiens (IPArk) sind dem Vertragswerk etwa 100 Seiten gewidmet⁵. Vielleicht ist es angebracht, an dieser Stelle — wiederum auf einem Symposium in Griechenland — die wichtigsten Ereignisse zusammenzufassen und einige zusätzliche Aspekte hinzuzufügen.

Erhalten sind 200 Zeilen eines noch längeren Vertrages, die — wie nunmehr zu sehen ist — ein sinnvolles Ganzes bilden⁶. Ziel des Vertrages ist, daß die Partnerstädte ihren Bürgern (und auch Metöken) wechselseitig den Zugang zur Gerichtsbarkeit gewähren. Mit H.H. Schmitt möchte ich derartige Verträge „Rechtsgewährungsverträge“ nennen⁷. Wer sind die Partnerstädte? Aus dem Fundort und den Lesungen seit IG V2 (aus 1913) war von Anfang an klar, daß die eine Stadt Stymphalos ist. Als zweite Stadt hat H. Taeuber Demetrias gelesen; diesen Namen trug das etwa 30 km nördlich, am Golf von Korinth liegende Sikyon in den Jahren 303-300⁸. Was enthält der umfangreiche Text? Zu Beginn fehlen ca. 20 Zeilen, deren Inhalt aus dem Vorhandenen lediglich zu erschließen ist. Nach einem Präskript (Datierung, Beschlußformalitäten, Titel) könnte der Text zunächst bestimmt haben, die Bürger der einen Polis können — und müssen —, wenn sie Ansprüche haben, gegen Bürger der anderen Polis gerichtlich vorgehen (Rechtsgewährung). Zuständig zur Entscheidung soll ein Fremden-

¹ Symposium 1979 (diese Akten Nr. 4), hg. v. P. Dimakis, Köln-Wien 1983, 329-342.

² A. Steinwenter, ZStRom 70, 1953, 4-6; notgedrungen geht auch H.H. Schmitt, StV III Nr. 567 vom Text Heberdeys aus.

³ Zunächst ZPE 42, 1981, 179-192, dann Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts (Diss. Wien 1985) 153-163 und schließlich IPArk (Wien 1994) Nr.17.

⁴ S. G. Thür, IPArk S.241 Anm. 118 (zu Symposium 1979, s.o.Anm.1, 338f.).

⁵ S. 158-251.

⁶ Zu Unrecht tadelt Steinwenter (o.Anm.2) 7 den „nicht sehr folgerichtigen Aufbau der Inschrift“.

⁷ Vgl. meine Ausführungen in der FS Schmitt „Rom und der Griechische Osten“, hg. v. Ch. Schubert u.a. (Stuttgart 1995) 267.

⁸ H. Taeuber, ZPE 42, 1981, 179-192.

gericht (ἐχθόσδικον δικαστήριον, Z. 2/3, 27) sein, das in einer bestimmten Zusammensetzung in bestimmter Art und Weise tagt (das muß nunmehr mühsam aus dem vorhandenen, schlecht und recht zu lesenden Text rekonstruiert werden). Vermutlich war auch noch geregelt, daß der „Hauptverhandlung“ (δίκαία δίκαια, Z. 4) ein Güteverfahren, eine διάλυσις (Z. 19) vorausgehen müsse, ein „Vorverfahren“. Der erhaltene Text setzt, etwas überraschend, mit einem Verfahren ein, das zwischen Dialysis und Hauptverhandlung eingeschoben ist. Anders als sonstwo im griechischen Bereich wird nämlich hier der Prozeß wegen falschen Zeugnisses, die δίκη ψευδομαρτυρίων, nicht erst nach dem Urteil im Hauptverfahren durchgeführt, sondern bereits vor der Hauptverhandlung. Diese Neuerung dürfte der Grund dafür gewesen sein, daß die δίκη ψευδομαρτυρίων (§ 1) und die Zeugnispflicht (§ 2) entgegen dem sonst eingehaltenen Schema nach vorne gerückt wurden, wie ich meine, in direktem Anschluß an die davor getroffene Unterscheidung von Dialysis und Hauptverfahren.

Ab § 3 folgt der Text ziemlich genau dem Ablauf des Fremdenprozesses: Bestellung des Fremdengerichts in den Poleis (§ 3); alternative Zuweisung von Prozessen an das Bürgergericht (§ 4); Vorbereitung des Fremdenprozesses, Gerichtsgebühren (§ 5); Anwesenheitspflicht für die Richter des Fremdengerichts (§ 7); Abwesenheit einer Partei, Überweisung des Prozesses an das Bürgergericht (§ 8); Gerichtsgebühren, Einlassungszwang der Parteien (§ 9); es folgen Fragmente: Prozeßbeistand (§ 10); Übersendung der Urteile in die Partnerstadt (§ 11); Erfüllung des Urteils, Bewilligung der Vollstreckung (§ 12); Zwangsvollstreckung (§ 13). Ein größeres Textstück fehlt: Wie auch sonst üblich⁹, dürfte die Inschrift zum materiellen Recht übergegangen sein, vielleicht zum Blutrecht (Mord und Körperverletzung¹⁰). Der Text setzt auf der Schmalseite der Stele wieder ein. Geregelt werden: die Form der Verträge; Verwahrung und Bürgschaft (§ 14); Diebstahl und Raub (§ 15); Hehlerei (§ 16); Rückführung flüchtiger Sklaven (§ 17); Viehdiebstahl, Schäden an Tieren (§ 18). Es folgt ein interessanter Nachtrag zum Prozeßrecht, die Prozeßfähigkeit von Metöken (§ 19). Bereits zu den Schlußbestimmungen gehört die Abänderungsklausel (§ 20). Es fehlt noch ein kleines Stück Text, vermutlich die Publikationsvorschriften und der Wortlaut der Eide.

So gut das Vertragswerk insgesamt auch gelungen ist, hat es doch auch schwere Mängel. Weder Sprache noch Terminologie sind einheitlich, der Text ist in flüchtiger Schrift nur sehr oberflächlich eingemeißelt. All das erschwert das Verständnis. Aus diesen Gründen will ich in diesem Überblick auf die Beweisführung im Detail verzichten und nur die wichtigsten Ergebnisse zum Prozeßrecht und zu den materiellen Vorschriften skizzieren.

⁹ Vgl. Ph. Gauthier, *Symbolai* (Nancy 1972); W. Ziegler, *Symbolai und Asyilia* (Diss. Bonn 1975); S. Cataldi, *Symbolai e relazioni tra le città greche nel V secolo a.C.* (Pisa 1983); M. B. Walbank, *Athens and Stymphalos: IG II² 144, Hesperia 55, 1986, 319-354 (bes. 349-353).*

¹⁰ Vgl. den Vertrag zwischen Athen und Stymphalos IG II² 144 (s. dazu Walbank, o. Anm. 9).

I. Zum Prozeßrecht. In der Inschrift werden eine Reihe von staatlichen Funktionären, Gerichten und Prozeßtypen genannt, die alle mit dem zwischenstaatlichen Verfahren in Verbindung stehen: *Synlytai*, *Katalytai* (*Katalyteres*), Schreiber (*Gropheus*, *Katakoos*), *Proedroi*, das ἐχθόσδικον δικαστήριον (Fremdengericht), das die δίκαια δίκαια (den Fremdenprozeß) zu entscheiden hat und das εὐθύδικον δικαστήριον mit der ἄστια δίκαια. Eine durchgehende Linie ist auf den ersten Blick nicht zu finden. Nach zahlreichen Versuchen hat ein Gedanke zu immerhin diskutablen Ergebnissen geführt: Man muß an die verschiedenen, scheinbar verwirrend aufgezählten Prozeßschritte die Kategorien Ort, Zeit und Geld anlegen. Jede Prozeßhandlung muß in einer der beiden Poleis und in einer gewissen zeitlichen Reihenfolge stattgefunden haben. Außerdem scheint das Fremdengericht ausschließlich aus den Gerichtsgebühren finanziert worden zu sein. Die ausführlichen Regelungen der Prozeßkosten sind deshalb ein weiterer Hinweis auf die Art und das Funktionieren der Gerichtsbarkeit.

Als Beispiel möchte ich auf die §§ 3–5 des Vertrages hinweisen. Der — in der Übersetzung der IPark wiedergegebene — Wortlaut zeigt die Schwierigkeiten, durch das Dickicht der Detailvorschriften hindurchzufinden.

(§ 3) Jede der beiden Poleis soll drei *Synlytai* wählen und einen *Katalytas*, der die Prozesse zuweist, (und zwar) aus allen Bürgern, die nicht jünger als vierzig Jahre sind, bis zu dem Monat, in dem die *Parkleseis* stattfinden. Die gewählten *Synlytai* sollen zu Neumond des folgenden Monats die *Dialysis* für die Streitparteien beginnen; — aufhören sollen sie am zehnten (Tag) des Mondmonats. Die *Synlytai* sollen die *Dialysis* zehn Tage lang durchführen, und das ordnungsgemäß tagende *Dikasterion* soll gerichtlich entscheiden. Die Poleis sollen die *Synlytai*, den *Katalytas* und den Schreiber entsenden, die die schriftlich eingebrachten Klagen mitbringen sollen. So wie den *Dikastai* soll es dem *Katalytas* erlaubt sein, die Klage den Poleis zuzuweisen. Die *Archontes* sollen die Rechtshilfeklage auf den Weg schicken und die beiden *Katakooi* sollen alle registrierten Klagen vor die *Synlytai* bringen in der Reihenfolge, wie (die *Archontes* sie) aufschreiben.

(§ 4) Wenn jemand zu einer registrierten fremdengerichtlichen Klage anreist und dort das zuweisende Zeugnis nicht abwarten will, soll es den *Katakooi* erlaubt sein, den Prozeß als Bürgerprozeß einzusetzen, so als ob er bereits für das ordentliche (Gericht) registriert worden wäre. Für (dieses) Gericht soll (der Anreisende) das zum Fremdenprozeß (nötige) *Epidekaton* bezahlen, und das Gericht soll anstelle des Fremden(gerichts) vorher entscheiden unter Verwendung des *Epidekaton*, und

(§ 5) Die *Archontes* sollen die Bestrafung der *Katalyteres* zur Abstimmung bringen, die eine Klage nicht zur Gänze oder (wenigstens) zum Teil (den Poleis) zuweisen. Es soll den gewählten *Katalyteres* erlaubt sein, die gesamte schriftlich eingebrachte Klage zu überprüfen oder einen Teil davon, und sie dürfen nichts Ungeprüftes zuweisen, was der registrierten Klage nicht beigelegt war. Alle Prozessierenden sollen (die *Epidekata*) nicht bei den *Tamiai* einer der beiden (Poleis) erlegen, sondern entweder beim *Katalytas* oder bei den *Synlytai*. Für das Gericht ...

Mindestens drei Rätsel geben diese Bestimmungen auf: 1) Wo und wann werden die drei *Synlytai* und der *Katalytas* tätig? 2) Wie sind die erwähnten Gerichte zusammengesetzt? 3) Wie läuft der Fremdenprozeß insgesamt ab?

Zum Ersten: Jede der beiden Poleis wählt fünf Funktionäre: drei *Synlytai*, einen *Katalytas*, einen Schreiber. Diese werden mit den Klageschriften in die Partnerstadt gesandt. Kreuzen sich ihre Wege? Werden beide Gruppen jeweils

parallel in der Partnerstadt tätig? Ein einfacher Gedanke hilft hier weiter: Üblicherweise hat in einem Prozeß der Kläger den Beklagten aufzusuchen. Im zwischenstaatlichen Verfahren müssen also die Kläger aus Sikyon nach Stymphalos reisen und umgekehrt. Am Ende von § 3 werden die Schreiber (*Katakooi*) im Dual genannt, sie werden also gemeinsam tätig. Daraus folgt, daß auch die insgesamt sechs *Synlytai* und die beiden *Katalytai* gemeinsam agieren; aber wo? Natürlicherweise in der Polis der Beklagten. Man kann also aus diesen bescheidenen Angaben auf ein Kampagne-System schließen: Je nach Bedarf — wenn in einer Polis genügend Klagen vorliegen — tagen die gewählten Funktionäre in der Partnerstadt, in der „Beklagtenpolis“. Schon aus Kostengründen ist eine derartige Kampagne auf zehn Tage beschränkt. Die zehntägige Session beginnt mit dem Tag, an dem der Neue Mond sich zeigt. Auf diese einfache Weise funktioniert die zeitliche Koordination.

Das zweite Rätsel liegt in der Zusammensetzung der Gerichte. Kein Problem bereitet die in § 4 erwähnte ἄστια δίκαια vor dem εὐθύδικον δικαστήριον. § 4 besagt, daß der Beklagte die Möglichkeit hat, sich in der Polis des Klägers dem ordentlichen Gericht zu unterwerfen. Da Stymphalos und Sikyon in der fraglichen Zeit unter demokratischer Verfassung leben, sind das die üblichen Geschworenengerichte.

Doch wie ist das ἐχθόσδικον δικαστήριον zusammengesetzt? Steinwenter (S.12f.) sieht darin einen eigenen, für Fremde eingerichteten Geschworenengerichtshof, wie er in Athen unter den Vorsitz des *Polemarchos* tagt. Als Stütze dafür dient eine Bestimmung in § 1 (Z. 8), wonach der Kläger Nachteile erleidet, wenn er nicht ein Drittel der Stimmen der Richter erlangt. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn man annimmt, das Fremdengericht bestünde aus den sechs *Synlytai*. Weniger als ein Drittel der Stimmen wäre hier eine einzige Stimme — das könnte man einfacher ausdrücken. Ein Gericht von sechs Richtern wäre außerdem bereits wegen der geraden Zahl nicht funktionsfähig.

Ich schlage eine andere Lösung vor: Das Fremdengericht ist kein Geschworenengericht in der Beklagtenpolis, sondern ein von beiden Poleis paritätisch beschicktes Gremium. Es gibt nämlich Strafbestimmungen für einen *Dikastas*, der abwesend ist, während der anwesende *Dikastas* Verpflegung erhält (§ 7). Das paßt nur auf einen fremden Richter. Das Fremdengericht setzt sich folglich aus den vier in jeder Polis gewählten Funktionären, den drei *Synlytai* und dem *Katalytas*, also aus acht Mitgliedern zusammen. Als neuntes Mitglied wählen sie einen in der Inschrift an drei Stellen erwähnten *Proedros*. Damit ist ein funktionsfähiges Kollegium von neun Richtern erreicht und auch die Mindeststimmenzahl von einem Drittel wird sinnvoll.

Nun kann auch die dritte Frage nach dem Ablauf des Fremdenprozesses beantwortet werden: Sobald in einer Polis eine ausreichende Anzahl von Klagen gegen Bürger oder Metöken der Partnerstadt vorliegen, wird ein Aufruf, eine *πάρκλησις*, beschlossen: Alle Kläger mögen ihre Klagen bei den *Archontes* einbringen. Diese *Parklesis* und wohl auch die Namen der Beklagten werden der Partnerstadt mitgeteilt. Beide Städte wählen hierauf noch im selben Monat ihre drei *Synlytai*, den *Katalytas* und den Schreiber. Der *Katalytas* der

Klägerpolis hat dort die Aufgabe, den Prozeß aus der heimischen Gerichtsbarkeit „herauszulösen“ und dem Fremdengericht zuzuweisen.

Zu Beginn des nächsten Monats, mit dem Neuen Mond, treffen die Kläger, ihre Zeugen und die Gerichtsdelegation in der Beklagtenpolis ein. Zu Beginn der zehntägigen Session werden die Prozesse den einzelnen Mitgliedern des Gerichts (den sechs *Synlytai* und den beiden *Katalytai*) zum Vorverfahren, zur *Dialysis*, zugewiesen. Ein Einzelrichter nimmt das Beweismaterial entgegen und sucht die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen.

Fälle, die nicht verglichen werden, kommen vor das *Dikasterion*. Dieses tritt gegen Ende der zehntägigen Sitzung zusammen: Die acht gewählten Richter wählen ihrerseits einen neunten zum Vorsitzenden. So wie in Athen dürfen die Parteien in der Hauptverhandlung keine neuen Beweismittel vorlegen.

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt, Leistungsfrist sind zehn Tage. Die Heimatpolis des verurteilten Schuldners hat die Vollstreckung zu bewilligen. Diese besteht im Ergreifen von Vermögensstücken, in letzter Konsequenz auch der Person des Schuldners (*σουλᾶν*). Das sind die Grundzüge des Verfahrens vor dem Fremdengericht. Kompliziert wird die Sache noch dadurch, daß es verschiedene alternative Prozesse vor den ordentlichen staatlichen Gerichten gibt. Es führte zu weit, auch diese hier darzustellen.

Man kann zusammenfassend sagen, daß das Prozeßrecht der *Synbola* zu den reifsten juristischen Leistungen zählt, die die griechische Welt hervorgebracht hat. Genau betrachtet, ist jedes Element dieses komplizierten Systems bereits bekannt: Es sind die Grundsätze der Trennung in Vor- und Hauptverfahren verwirklicht, doch folgt dem Vorverfahren keine Hauptverhandlung vor einem Geschworenengericht; mit der paritätischen Besetzung des Fremdengerichts von vier zu vier Vertrauten jeder Polis und der Wahl eines neutralen *Proedros* folgt die *Synbola* den Grundsätzen des privaten Schiedsgerichts, doch ist das Verfahren für die einzelnen Streitparteien obligatorisch; die Entsendung eines kleinen Kollegiums und eines Schreibers erinnert an das wohlbekanntere Verfahren vor „fremden Richtern“, doch ist die entsendende Polis selbst Partei und nicht objektiver Dritter.

Faszinierend ist die Kombination vertrauter Prinzipien. Das wird bis in kleinste Details eingehalten: Die *Synbola* steht beim Zeugenbeweis auf der primitiven Stufe aller griechischen Prozeßordnungen. Der Zeuge hat lediglich einen einzigen, von der Partei vorformulierten Satz zu bejahen oder sich vom Zeugnis freizuschwören. Dadurch, daß die Zeugnisklage zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung — also eigentlich noch vor der „Aussage“ — entscheiden wird, hat das Gericht bessere Instrumente der Wahrheitsfindung zur Hand. Der Grund für diese Maßnahme liegt aber sicher nicht in erhöhten Ansprüchen an die Rationalität des Verfahrens, sondern im äußeren — finanziellen — Zwang, alle Prozesse in einer Kampagne von zehn Tagen abzuwickeln.

II. Materielles Recht. Wie auch sonst üblich¹¹ enthält die *Synbola* neben den prozeßrechtlichen Vorschriften auch einen umfangreichen materiellrechtlichen Teil, über weite Strecken von Tauerer erstmals gelesen. Hervorheben möchte

¹¹ S.o. Anm. 9.

ich nur einige Neuigkeiten: Es gibt Formvorschriften für Verträge; bis zu einem bestimmten Betrag reicht die mündliche Homologie vor drei Zeugen, darüber hinaus ist ein schriftliches *σύνγραφον* mit drei Zeugen erforderlich (§ 14). Erstmals geregelt ist der Bürgenregreß (§ 14, Z. 109-111). Bisher unbekannt für den griechischen Bereich ist auch die Bestimmung, der Erwerb einer fremden Sache durch Kauf auf dem Markt ist unanfechtbar (§ 15, Z. 121-124). Auf all das kann ich hier nicht näher eingehen.

In einem Schlußwort komme ich leider nicht umhin, auch einige für Juristen enttäuschende Worte einzuflechten: Hatte dieser juristisch perfekte Vertrag überhaupt praktischen Sinn? Bestanden zu der Bauernstadt Stymphalos, 30 km von der Handelsstadt Sikyon entfernt, durch wildes Bergland von der Partnerstadt getrennt, überhaupt solch intensive Handelsbeziehungen, daß man ein derartiges Vertragswerk brauchte? Ich kann diese Frage glatt verneinen¹². Es besteht der Verdacht, daß jene komplizierten Verfahren nie praktisch wurden. *Synbolai* wurden manchmal auch schlicht als Zeichen der Freundschaft zwischen zwei Poleis abgeschlossen. Sie waren oft Vorstufen zu *Symmachiai*. Solche politischen Ziele dürfte auch Sikyon in den Jahren vor 300 verfolgt haben. In den unsicheren Zeiten der Diadochenkämpfe suchte Sikyon vermutlich einen wichtigen Zugang aus dem Inneren der Peloponnes zu sichern, ohne direkt ein Militärbündnis abzuschließen.

Dennoch mußten die ausgeklügelten Vorschriften irgendwo ihren praktischen Sinn gehabt haben. Am besten passen sie für zwei nahe beieinander gelegene Handelsstädte. Als nächst gelegener Partner für Sikyon bietet sich Korinth an¹³. Ein großer Teil der Vertragsbestimmungen dürfte also vom Recht Korinths geprägt sein, über das wir allerdings kaum Bescheid wissen. In Dem. 59,29 ist ein Kauf nach korinthischem Recht (*νόμῳ πόλεως*) erwähnt: Vielleicht sind damit die speziellen Regeln der Z. 121–124 unserer *Synbola* gemeint. Bereits Herodot schreibt, daß die Korinther die Handwerker „am wenigsten verachteten“¹⁴: Vielleicht spiegelt sich das in unserer *Synbola* in den Bestimmungen, welche die Metöken prozeßrechtlich den Bürgern fast gleichstellt (Z. 173–184). Es wäre sicher falsch, sich allein auf Korinth zu konzentrieren. Den Verfassern unserer *Synbola* stand als Vorlage vermutlich ein ganzes Bündel ähnlicher Verträge zur Verfügung, die im Golf von Korinth galten. Auf eine lange Tradition von Rechtsgewährung unter den Handelsstädten dieses Raumes lassen die wenigen zufällig erhaltenen Inschriften schließen, deren beste Stücke gerade von dort stammen: Oiantheia – Chaleion (StV II 146, um 450 v.Chr.); Delphi – Pellana (StV III 558, 1. H. 3. Jh. v.Chr.)¹⁵. In diese Texte fügt sich unsere *Synbola* bestens ein, auch wenn ihr Inhalt wohl kaum zu praktischer Bedeutung gelangt war.

¹² S. meinen Beitrag (o.Anm.4) 270f.

¹³ S. dazu (o.Anm.4) 271.

¹⁴ Hdt. 2,167,2. Zur Bewertung von Handwerk und Handel im griechischen Selbstverständnis s. Ch. Meier, Arbeit, Politik, Identität, in: Der Mensch und seine Arbeit (Ringvorlesung München), hg. v. V. Schubert (St. Ottilien 1986) 47–109, hier 74f. Vgl. a. J.B.Salmon, *Wealthy Corinth* (Oxford 1984).

¹⁵ Zu den Bruchstücken aus Athen s. Walbank (o.Anm.9) 350 Anm.1.